

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister
SG 30 Recht und Liegenschaften
Stichwort: „Wohnbaugrundstück im
Gebiet In de Brinke“
Lange Kesselstraße 4-6
48231 Warendorf

Bewerbung um ein städtisches Wohnbaugrundstück im Baugebiet
„In de Brinke“

Hiermit bewerbe(n) ich/wir

Name, Vorname

PLZ, Ort

Straße

E-Mail

Telefon

Fax

- nachfolgend "Bewerber" genannt - mich/uns um den Erwerb eines der in dem beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Wohnbaugrundstücke der Stadt Warendorf im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.27 „Zwischen In de Brinke und Stadtstraße Nord“. Die nicht in dem Lageplan gekennzeichneten Wohnbaugrundstücke der Stadt Warendorf wird diese zu einem späteren Zeitpunkt veräußern und Interessenten auf den Beginn dieses Verfahren gesondert hinweisen.

Der Bebauungsplan ist unter www.o-sp.de/warendorf einsehbar. Der Bewerber bestätigt mit seiner Unterschrift, den Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen zur Kenntnis genommen zu haben und diesen bei der Realisierung seines Vorhabens einzuhalten.

Der ausgefüllte Fragebogen (Seite 3) liegt bei. Die Informationen zum Verfahren habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese an. Mir ist insb. bekannt, dass diese Bewerbung unverbindlich ist und weder ein Anspruch auf Zuteilung eines der verfügbaren Grundstücke noch eine Verpflichtung zum Erwerb eines mir angebotenen Grundstücks besteht.

Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten:

Mir ist bekannt, dass

- meine personenbezogenen Daten freiwillig angegeben werden,
- sie bis zur abschließenden Bearbeitung gespeichert und danach gelöscht werden,
- ich diese Einwilligung jederzeit schriftlich bei der o.g. Dienststelle widerrufen kann,
- ich das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten sowie ihre Berichtigung habe.

, den

eigenhändige Unterschrift

Bitte beachten Sie:

Die Bewerbung muss der Stadt Warendorf vollständig mit allen Unterlagen bzw. Nachweisen einschließlich der formlosen Finanzierungszusage eines Kreditinstitutes

bis spätestens zum 10. Juli 2020

zugehen.

Weitere Hinweise zum Verfahren entnehmen Sie bitte den Folgeseiten.

Seite 3 – Fragebogen

Der Zuschlag wird dem Bewerber mit der höchsten Punktzahl erteilt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los. Hierzu mache ich die folgenden Angaben:

Persönliche Merkmale	Angabe	Punktwert	Gesamt
1. Aufgabe einer im sozialen Wohnungsbau geförderten Wohnung in Warendorf, sofern diese den Bindungen des sozialen Wohnungsbaus noch mindestens drei Jahre unterliegt (Nachweis durch das Amt für Wohnungswesen)		6	
2. Kein Wohnungseigentum		10	
3. Freiwillige Tätigkeit in einer Organisation im Bereich Soziales, Kultur, Bildung, Sport, Hilf- und Rettungsdienst, Feuerwehr, Kirche, Politik, Umwelt- und Naturschutz im Stadtgebiet Warendorf seit mehr als drei Jahren mit einem Zeitaufwand von mind. 100 Stunden pro Jahr (Nachweis durch Bescheinigung der Organisation)*		10	
4. Hauptwohnung oder alleinige Wohnung in Warendorf		6	
5. Arbeitsplatz in Warendorf*		6	
6. Kinder vor Vollendung des 18. Lebensjahres (durch ärztliches Attest bis zum Bewerbungsstichtag nachgewiesene Schwangerschaften werden berücksichtigt), soweit sie im Haushalt wohnen*		je Kind 15	
7. Kinder nach Vollendung des 18. und vor Vollendung des 27. Lebensjahres, soweit sie im Haushalt wohnen		je Kind 6	
8. Pflegebedürftige Familienmitglieder (i.S. des SGB XI – Soziale Pflegeversicherung) im Haushalt bei einer Zuordnung der Pflegebedürftigkeit: je Pflegebedürftigem:	In Pflegegrad 1	3	
	In Pflegegrad 2	6	
	In Pflegegrad 3	9	
	In Pflegegrad 4	15	
	In Pflegegrad 5	18	
Aus den Angaben ergibt sich ein Gesamtpunktwert in Höhe von _____ Punkten.			

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die obigen Angaben wahrheitsgemäß erfolgt sind. Mir ist bekannt, dass im Rahmen der Prüfung durch die Stadt Warendorf Korrekturen erfolgen können, die den angegebenen Gesamtpunktwert verändern können. Bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben behält sich die Stadt Warendorf vor, die Bewerbung von dem Verfahren auszuschließen.

, den _____

eigenhändige Unterschrift

* Bitte ggf. Nachweis beifügen.

1. Informationen zum Bewerbungsverfahren

Die angebotenen Wohnbaugrundstücke werden zu einem Kaufpreis in Höhe von 265 €/qm einschließlich der Erschließungskosten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) veräußert.

Die Vergabe der Wohnbaugrundstücke durch die Stadt Warendorf erfolgt nicht in einem förmlichen Vergabeverfahren. Die Stadt Warendorf behält sich daher insb. die volle Entscheidungsfreiheit darüber vor, ob, wann, an wen und zu welchen Bedingungen der Verkauf erfolgt. Eine Verpflichtung zum Abschluss eines Kaufvertrags mit einem Bewerber wird durch das Verfahren nicht begründet.

Bewerbungen können nur Personen abgeben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Bewerber kann nur eine Bewerbung abgeben. Ggf. gilt die zuletzt abgegebene Bewerbung. Wird einem Bewerber ein Grundstück angeboten, so nimmt seine Bewerbung sowie die seines Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

Von jedem Bewerber werden die dem Fragebogen (Seite 3) zu entnehmenden Angaben abgefragt und nach Prüfung durch die Stadt mit Punkten bewertet. Die Bewerbung muss mit allen Unterlagen und Nachweisen einschließlich einer formlosen Finanzierungszusage eines Kreditinstitutes vollständig

bis spätestens zum 10.07.2020

bei der Stadtverwaltung Warendorf
Sachgebiet 30 "Recht und Liegenschaften" |
Stichwort "Wohnbaugrundstück im Gebiet In de Brinke"

vorliegen.

Die Möglichkeit zum Erwerb eines Grundstücks erhält derjenige Bewerber, der auf Grundlage der von der Stadt geprüften Angaben die höchste Punktzahl erreicht. Erreichen mehrere Bewerber dieselbe Punktzahl entscheidet das Los.

Der Bewerber wird über die Möglichkeit des Erwerbs eines Grundstückes schriftlich informiert. Er kann sodann innerhalb einer Frist von zwei Tagen unter den noch nicht vergebenen Grundstücken eines auswählen.

Die Stadt Warendorf beabsichtigt, auf den Kaufpreis (265 €/qm) einen der Höhe nach noch festzulegenden Nachlass für Kinder bzw. pflegebedürftige Angehörige zu gewähren. Eine abschließende Entscheidung hierzu ist noch zu treffen. Sofern ein Kaufvertrag bereits vor einer solchen Entscheidung geschlossen wird, erfolgt später eine entsprechende Erstattung. Ein Rechtsanspruch auf einen Nachlass bzw. eine Erstattung besteht nicht.

Kommt eine rechtsverbindliche Beurkundung des Kaufvertrages mit dem Bewerber binnen einer Frist von 4 Wochen nach Auswahl des Grundstücks – aus welchen Gründen auch immer – nicht zu Stande, fällt das ausgewählte Grundstück zurück in die Masse der verfügbaren Grundstücke und die Stadt Warendorf wird eine anderweitige Veräußerung vornehmen.

2. Verpflichtungen des Erwerbers

In dem Kaufvertrag verpflichtet sich der Käufer,

- a) binnen 3 Jahren ab Baureife auf dem Verkaufsgrundstück in Übereinstimmung mit allen rechtlichen, insb. baurechtlichen Vorgaben ein bezugsfertiges Eigenheim zu errichten. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Warendorf zulässig. Für die Erteilung einer solchen Zustimmung kann eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung anfallen.
- b) das Grundstück nicht unbebaut weiter zu veräußern.
- c) das auf dem Grundstück errichtete Gebäude für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren selbst zu bewohnen. Dies gilt nicht für eine im Gebäude zulässigerweise errichtete zweite Wohneinheit oder die auf einem Grundstück zulässigerweise errichtete zweite Doppelhaushälfte.
- d) das unbebaute Grundstück in Stand zu halten, sodass durch eine etwaige Verunkrautung oder Ablagerung von Unrat das Allgemeinwohl nicht beeinträchtigt wird.

Die übernommenen Verpflichtungen des Erwerbers werden durch Eintragungen im Grundbuch gesichert. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen kann die Stadt die Rückübertragung des Grundstücks gegen zinslose Erstattung des Kaufpreises (sowie ggf. eine gutachterlich zu ermittelnde Entschädigung für das errichtete Gebäude) verlangen. Die Kosten hierfür hat der Käufer zu tragen.

3. Baukostenzuschuss für das Nahwärmenetz

Der Grundstückserwerber hat mit dem Kaufpreis einen nach der Anschlussleistung gestaffelten Baukostenzuschuss für das von der WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH errichtete Nahwärmenetz in dem Gebiet „In de Brinke“ zu entrichten. Er verpflichtet sich in dem Kaufvertrag zur Zahlung eines (auf der Basis einer Anschlussleistung von bis 5,5 kW kalkulierten) einmaligen Betrags in Höhe von zunächst **11.110 €** (brutto). Dieser Betrag ist nach abschließender Fertigstellung der Planung entsprechend der individuellen Heizlast des Gebäudes ggf. wie folgt anzupassen und eine entsprechende Nachzahlung des Erwerbers an die Stadt zu leisten:

Anschlussleistung	Kosten
bis 5,5 kW	11.110 €
Anschlussleistung	Kosten je weiteres kW
>5,5 - ≤ 12 kW	1.600 €
>12 - ≤ 20 kW	1.370 €
>20 - ≤ 30 kW	1.130 €

Mit Herstellung des Anschlusses an das Nahwärmenetz ist keine Verpflichtung des Grundstückserwerbers zur Inanspruchnahme weiterer Leistungen der WEV verbunden. Vielmehr kann der Erwerber weiterhin selbst über etwaige Alternativen der Versorgung und des Energiebezugs entscheiden. Entscheidet sich der Grundstückserwerber für eine Wärmelieferung durch die WEV, so umfasst der geleistete Baukostenzuschuss auch die Stellung der (im Eigentum der WEV verbleibenden) Sole/Wasser-Wärmepumpe.

4. Kosten für die Erstellung der Entwässerungsschächte

Zusätzlich zu dem Kaufpreis hat der Erwerber die Kosten für die von der Stadt auf dem Kaufgrundstück errichteten privaten Entwässerungsschächte (jeweils ein Regenwasser- und Schmutzwasserschacht) in Höhe von insg. **2.750 €** (brutto) zu erstatten. Anders als in anderen Baugebieten hat die Stadt die Herstellung der für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erforderlichen privaten Schächte auf den einzelnen Grundstücken nicht dem Grundstückseigentümer selbst überlassen, sondern hat diese Schächte hier in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten mit beauftragt und kann nun die mit der „gebündelten“ Herstellung verbundenen Kostenvorteile an die Erwerber weitergeben.

5. Weitere Kosten

Die Wohnbaugrundstücke sind erschlossen. Die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch sind im Kaufpreis (265 €/qm) enthalten. Kosten für den Anschluss an Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -einrichtungen sind vom Käufer zu tragen. Werden nach Abschluss des Kaufvertrags Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz NRW fällig, so sind diese vom Käufer zu tragen.

Der Erwerb eines Grundstückes ist für den Käufer mit weiteren Kosten (z. B. Grunderwerbssteuer, Notarkosten, Gerichtsgebühren) verbunden.

Aufwendungen jeder Art werden dem Bewerber nicht ersetzt.